

# **Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im DRK- Landesverband Nordrhein e.V.**

**Teil: Ausbilder der Fachdienste Betreuungsdienst,  
Information und Kommunikation sowie Technik  
und Sicherheit**

**Beschlussfassung:**

Beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften im Landesverband Nordrhein am 15.11.2014 und 13.03.2015.

Genehmigt von der Landesversammlung am 19.08.2015.

Überarbeitet und beschlossen durch den Landesausschuss der Bereitschaften im Landesverband Nordrhein am 20.03.2021.

Redaktionell erweitert am 28.03.2022.

**Begrifflichkeit dieser Ordnung:**

Der besseren Lesbarkeit willen wurde auf die grammatikalische Verwendung weiterer Geschlechter verzichtet. Es wird nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Es sind stets die Funktionen der betreffenden Personen gemeint.

**Stand:**

28.03.2022

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz.

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Auf'm Hennekamp 71  
40225 Düsseldorf

# Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>1 Ausbildung der Ausbilder</b>	<b>5</b>
1.1 Ziel und Zweck	5
1.2 Träger der Ausbildung	5
1.3 Multiplikatoren	5
1.4 Lehrplan	5
1.5 Lehrgang	5
1.6 Teilnehmervoraussetzungen	6
1.7 Hospitation	6
1.8 Lehrprobe	6
<b>2 Lehrberechtigung für die Ausbilder</b>	<b>8</b>
2.1 Erteilung der Lehrberechtigung	8
2.2 Verlängerung der Lehrberechtigung	8
2.3 Entzug bzw. Erlöschen der Lehrberechtigung	8
2.4 Anerkennung von Lehrberechtigungen	8
<b>3 Fortbildung der Ausbilder</b>	<b>9</b>
3.1 Ziel und Zweck	9
3.2 Träger der Fortbildung	9
3.3 Lehrkräfte	9
3.4 Lehrplan	9
3.5 Lehrgang	9
<b>4 Ausbildung der Multiplikatoren</b>	<b>10</b>
4.1 Ziel und Zweck	10
4.2 Träger der Ausbildung	10
4.3 Einweiser	10
4.4 Lehrplan	10
4.5 Lehrgang	10
4.6 Teilnahmevoraussetzungen	10
<b>5 Fortbildung der Multiplikatoren</b>	<b>11</b>
5.1 Ziel und Zweck	11
5.2 Träger der Fortbildung	11
5.3 Lehrkräfte	11
5.4 Lehrplan	11
5.5 Lehrgang	11

## Präambel

Diese Ordnung regelt die Rahmenbedingungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ausbilder in den Fachdiensten Betreuungsdienst, Information und Kommunikation sowie Technik und Sicherheit im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. Sie ist für alle Kräfte in diesen Fachdiensten verpflichtend.

Ziel dieser Ordnung ist die Vereinheitlichung der Vorgehensweise in den aufgeführten Fachdiensten, sowie die Schaffung von Transparenz und messbarer Qualität. Zu diesem Zweck arbeiten die Träger, Ausbildender und Multiplikatoren eng und vertrauensvoll mit den zuständigen Leitungskräften der Gemeinschaften auf Kreis- und Landesverbandsebene zusammen.

Die Verantwortung für die fachlichen Inhalte der Aus-, Fort- und Weiterbildungen liegt in den jeweiligen Fachbereichen des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. Zur Einhaltung der Ziele ist eine Ausbildung nur nach den aktuellen Lehr- und Lernunterlagen durchzuführen.

Die Verantwortung zur Durchführung der Aus-, Fort- oder Weiterbildungen in Präsenz – und / oder Distanzveranstaltungen liegt bei den jeweiligen Multiplikatoren und Fachreferenten der Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. Diese können sich im Rahmen ihrer Tätigkeit Unterstützung durch weitere Hilfskräfte und Fachreferenten holen.

Für die genaue Definition des Kompetenzlevels von Lehrkräften wird zusätzlich auf die DRK-Ausbildungsordnung, Teil Qualifizierung Leitungskräfte verwiesen.

# 1 Ausbildung der Ausbilder

## 1.1 Ziel und Zweck

Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung dürfen Ausbilder selbständig Lehrgänge in den in dieser Ordnung aufgeführten Fachdiensten durchführen. In der Einweisung in die Lehr- und Lernunterlage erfahren die Ausbilder die methodisch-didaktischen Hintergründe zur Durchführung von Lehrgängen. Mit der Lehrprobe erhalten die Ausbilder ihre Lehrberechtigung zur Durchführung eigener Lehrgänge.

Zur Unterrichtung einzelner Unterrichtseinheiten können zusätzlich Fachreferenten eingebunden werden. Die Verantwortung für die getreue Wiedergabe von Ausbildungsinhalten liegt bei den Ausbildern.

## 1.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

## 1.3 Multiplikatoren

Multiplikatoren für die Ausbildung der Ausbilder werden durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. ernannt <sup>1</sup>. Sie sind in das Programm, den Leitfaden und die Lehrkräftequalifizierung eingewiesene Lehrkräfte mit gültiger Lehrberechtigung des DRK-Bundesverband e.V. bzw. DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

## 1.4 Lehrplan

Inhalte sind:

- Programm des Fachmoduls
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Ausbilder
- Fachdidaktik der Fachmoduls
- Aufbau und Handhabung des Leitfadens
- Unterrichtsbeispiele mit Lehrproben
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrgängen.

## 1.5 Lehrgang

Für die jeweilige Fachdienstausbildung bzw. -modul findet eine Präsenz- oder Distanzveranstaltung gemäß Lehrplan statt. Die Dauer ist dem jeweiligen Umfang des Inhaltes und den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmer situativ anzupassen.

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen, empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 10 bis 12 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an dem Lehrgang eine Teilnahmebescheinigung.

---

<sup>1</sup> Landesbereitschaftsleitung in Abstimmung mit der Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft

## 1.6 Teilnehmervoraussetzungen

### 1.6.1 Generelle Voraussetzungen

- Abgeschlossene Einsatzkräfteausbildung
- Nachweis der Teilnahme an dem jeweiligen Fachdienstlehrgang bzw. -modul, für welchen die Lehrberechtigung erworben werden soll
- Nachweis der Teilnahme an dem Lehrgang „Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung Teil 1“ oder vergleichbare Qualifikation

### 1.6.2 Zusätzliche Voraussetzungen für das Modul Pflegeunterstützung

Für die Lehrberechtigung „Modul Pflegeunterstützung“ im Fachbereich soziale Betreuung im Betreuungsdienst ist zusätzlich erforderlich:

- Nachweis der beruflichen Qualifikation examinierte Pflegekraft

### 1.6.3 Zusätzliche Voraussetzungen im Fachdienst Technik und Sicherheit

Für die Lehrberechtigung „Stromversorgung im Einsatz“ ist zusätzlich erforderlich:

- fachliche Qualifikation für Elektroberufe nach DIN VDE 1000-10 (Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen)
- praktische Erfahrung mit elektrischen Geräten der Katastrophenschutzausstattung
- Volljährigkeit
- abgeschlossene Fachdienstausbildung Technik und Sicherheit Teil 1 und 2

## 1.7 Hospitation

### 1.7.1 Ziel und Zweck

Nach der Teilnahme an der Einweisungsveranstaltung gemäß Ziffer 1.5, ist es den Teilnehmern freigestellt, jedoch dringend empfohlen, an Lehrgängen als Hospitant zur Erlangung von praktischen Erfahrungen und zur Festigung der Lerninhalte teilzunehmen.

### 1.7.2 Träger

Träger der Lehrgänge zur Hospitation ist der DRK-Kreisverband oder der DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

### 1.7.3 Begleitung

Die Ausbilderanwärter werden während ihrer gesamten Hospitation in einem Lehrgang von Ausbildern mit gültiger Lehrberechtigung begleitet.

### 1.7.4 Lehrgang und Dokumentation

Die Hospitation wird in der Personalakte dokumentiert mit der Bemerkung im Lehrgang „als Hospitant teilgenommen“.

## 1.8 Lehrprobe

### 1.8.1 Teilnahmevoraussetzung

Teilnahme an der Einweisungsveranstaltung gemäß Ziffer 1.5 innerhalb der letzten 18 Monate.

### **1.8.2 Träger**

Träger ist regulär der DRK-Landesverband Nordrhein e.V., nach Absprache der DRK-Kreisverband.

### **1.8.3 Durchführung der Lehrprobe**

Die Lehrprobe findet im Rahmen eines Lehrgangs statt. Die Lehrprobe wird durch einen zuständigen Multiplikator bzw. einen delegierten Ausbilder durchgeführt. Die Beurteilung wird auf dem vorliegenden Prüfprotokoll dokumentiert <sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Siehe Anlage Prüfprotokoll Ausbilder

## 2 Lehrberechtigung für die Ausbilder

### 2.1 Erteilung der Lehrberechtigung

Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrberechtigung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrprobe gemäß Ziffer 1.8.

Nach erfolgter Einweisung erhält der Anwärter eine Lehrberechtigung mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren und darf als Ausbilder eigenständig Lehrgänge durchführen. Die Lehrberechtigung wird in der Personalakte durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. dokumentiert. Der aktenführende DRK-Kreisverband wird über den Status der Lehrberechtigung informiert.

### 2.2 Verlängerung der Lehrberechtigung

Die Gültigkeit der Lehrberechtigung kann um jeweils drei Jahre verlängert werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mitwirkung bei mindestens zwei Ausbildungen innerhalb von drei Jahren
- Teilnahme an mindestens einer durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. anerkannten Fortbildung innerhalb von drei Jahren.

### 2.3 Entzug bzw. Erlöschen der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann von dem DRK-Landesverband Nordrhein e.V. entzogen werden, wenn die Lehrtätigkeit und/oder das Verhalten der Lehrkraft nicht den Vorgaben des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. entspricht oder für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar ist<sup>3</sup>.

Sollten die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 nicht erfüllt sein, so ruht die Lehrberechtigung bis zu ein Jahr. In dieser Zeit sind die Voraussetzungen nachzuholen.

Ist die Lehrberechtigung länger als ein Jahr abgelaufen, so ist grundsätzlich die erneute Teilnahme an einer Einweisungsveranstaltung erforderlich, um den aktuellen Sprachgebrauch des Leitfadens sicherzustellen.

### 2.4 Anerkennung von Lehrberechtigungen

Verfügt eine Kraft bereits über eine gleichwertige Lehrberechtigung einer anderen Organisation oder aus einem artverwandten Ausbildungsberuf, so kann diese grundsätzlich im Rahmen der Vergleichbarkeit durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. gemäß Anerkennungsmatrix anerkannt werden.

Die Einweisung auf den Leitfaden gemäß Ziffer 1.5 muss vor der Anerkennung absolviert werden, um den Sprachgebrauch und die methodisch-didaktischen Inhalte sicherzustellen. Eine Lehrprobe gemäß Ziffer 1.8 findet statt, um die Leistungen anzuerkennen und die Lehrberechtigung zu dokumentieren.

---

<sup>3</sup> Gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften



## **3 Fortbildung der Ausbilder**

### **3.1 Ziel und Zweck**

Die Fortbildung der Ausbilder dient der Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

### **3.2 Träger der Fortbildung**

Träger der Fortbildung ist der DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

### **3.3 Lehrkräfte**

Lehrkräfte für die Fortbildung der Ausbilder werden durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. ernannt <sup>4</sup>.

### **3.4 Lehrplan**

Themen und Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen werden durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. nach Bedarf festgelegt.

### **3.5 Lehrgang**

Die Fortbildungen können als Präsenz- oder Distanzveranstaltung durchgeführt werden.

---

<sup>4</sup> Landesbereitschaftsleitung in Abstimmung mit der Abteilung Nationale Hilfsgesellschaft

## 4 Ausbildung der Multiplikatoren

### 4.1 Ziel und Zweck

Multiplikatoren sind auf Ebene des DRK-Landesverband Nordrhein e.V. die Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen. Die Multiplikatoren benötigen eine fachliche, didaktische und fachdidaktische Qualifikation. Nach erfolgreichem Abschluss der Multiplikatoreneinweisung können diese Lehrkräfte selbständig Einweisungen auf Landesverbandsebene durchführen.

### 4.2 Träger der Ausbildung

Träger der Ersteinweisung von Multiplikatoren ist der DRK-Bundesverband. Träger für Folgeeinweisungen ist der DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

### 4.3 Einweiser

Einweiser für die Ersteinweisung von Multiplikatoren werden durch die DRK-Bundesbereitschaftsleitung ernannt<sup>5</sup>. Die Einweiser der Multiplikatoren für Folgeeinweisungen werden durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. ernannt.

### 4.4 Lehrplan

Inhalte sind:

- Programm des jeweiligen Moduls
- Anforderungsprofil und Aufgaben der Ausbilder und Multiplikatoren
- Fachdidaktik des jeweiligen Moduls
- Aufbau und Handhabung des Leitfadens
- Qualifizierung der Ausbilder
- Unterrichtsbeispiele.

### 4.5 Lehrgang

An einem Lehrgang sollen nicht mehr als 16 Personen teilnehmen, empfohlen wird eine Teilnehmerzahl von 10 bis 12 Personen.

Die Teilnehmer erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausbildung eine Lehrberechtigung.

### 4.6 Teilnahmevoraussetzungen

Die fachliche und methodisch-didaktische Eignung wird durch den DRK-Landesverband Nordrhein e.V. geprüft.

---

<sup>5</sup> Sofern für den jeweilige Fachdienst Multiplikatoren auf Bundesverbandsebene ausgebildet werden.

## **5 Fortbildung der Multiplikatoren**

### **5.1 Ziel und Zweck**

Die Fortbildung der Multiplikatoren dient der Erweiterung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

### **5.2 Träger der Fortbildung**

Träger der Fortbildung ist der DRK-Bundesverband.

### **5.3 Lehrkräfte**

Lehrkräfte für die Fortbildung der Multiplikatoren werden durch den DRK-Bundesverband benannt.

### **5.4 Lehrplan**

Themen und Inhalte der Fortbildungsveranstaltungen werden durch den DRK-Bundesverband nach Bedarf festgelegt.

### **5.5 Lehrgang**

Die Fortbildung kann als Präsenz- oder Distanzveranstaltung stattfinden.